

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Am Samweg“ der Gemeinde Sielenbach

Die Gemeinde Sielenbach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 12.08.2026 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Am Samweg“ in der Fassung vom 12.08.2026 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Am Samweg“ in Kraft.



Darstellung des Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Am Samweg“ wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB fanden entsprechend Anwendung. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, vom Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB wurde abgesehen.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit der Begründung bei der Verwaltungsgemeinschaft Dasing, Kirchstr. 7, 86453 Dasing, während der üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Digital ist die Satzung auf der Seite des Landratsamts Aichach-Friedberg unter geoportal.lra-aic-fdb.de mit zeitlicher Verzögerung einsehbar. (auch aufrufbar über nebenstehenden QR-Code)



Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Dasing, den 08.09.2026

Im Auftrag

Nadine Bromberger



Aushang an den Amtstafeln:

Online:

www.sielenbach.de/unsere-gemeinde/bauen/laufende-planungsverfahren

11.09.2026 bis 12.10.2026

11.09.2026 – 12.10.2026